

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma W + D Fensterfreund GmbH

§ 1

Geltung der Bedingungen

- Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Montage- und Wartungsdienst erfolgt zusätzlich zu unseren „Allgemeinen Leistungsbedingungen für Montage- und Wartungsdienst“. Unsere Bedingungen gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Erteilung des Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten unsere Bedingungen als angenommen. Etwaigen Gegenbestätigungen des Käufers mit Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten stets freibleibend, es sei denn, wir haben unser Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Das Gleiche gilt für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten.
- Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden jeglicher Art. Zusagen oder Erklärungen unserer Vertreter sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- Für den Umfang unserer Leistung und Lieferung ist nicht das Angebot maßgebend, sondern unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Das Angebot ist nur dann maßgebend, wenn es verbindlich und zeitlich befristet ist und der Käufer es fristgemäß angenommen hat.
- Wir behalten uns vor, Konstruktions- und sonstige Änderungen bis zur Lieferung vorzunehmen, soweit diese Änderungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

§ 3

Preise

- Unsere Preise schließen Verpackung und sonstige Versandkosten: unfrei bis EUR 1000 Warenwert, frei ab 1000 EUR Warenwert, ein, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird gesondert berechnet und ist neben unseren Preisen zu zahlen.
- Wir müssen uns Vorbehalten, unsere in der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot genannten Preise zu erhöhen, wenn nach Auftragserteilung unvorhersehbare Materialpreiserhöhungen oder Lohnerhöhungen bzw. sonstige vertueuernde Umstände eingetreten sind.

§ 4

Zahlung

- Zahlungen für Lieferungen und Leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge.
- Ersatz- und Zubehörteile werden grundsätzlich nur gegen Barzahlung oder Nachnahme geliefert.
- Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Spesen für andere Zahlungsmittel als Geld trägt der Käufer.
- Gerät der Käufer in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab ohne weitere Mahnung Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch 9 % zu berechnen, zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekanntwerden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 5

Aufrechnung

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 6

Liefer- und Leistungszeit

- Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. –auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Vorlieferanten eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Ereignisse berechtigen uns, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine und Fristen zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 7

Gefahrübergang, Verzug des Käufers

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen wie z. B. Anfuhr und Montage übernommen haben. Die Lieferungen können auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Käufers gegen Transportrisiko versichert werden. Die Kosten dafür trägt der Käufer.
- Nimmt der Käufer die ihm vertragsmäßig angebotene Leistung nicht ab, so gerät er in Verzug. Wir können in diesem Fall den uns entstandenen Schaden geltend machen. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der vertragsgemäß angebotenen Lieferung verweigert und wir kein Interesse an der Leistung haben, können wir zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme endgültig verweigert oder offenkundig zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.
- Verlangen wir Schadenersatz, so beträgt dieser mindestens 35 % des Rechnungsbetrages. Führt der Käufer den Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist, verringert sich der Schadenersatzanspruch entsprechend. Unser Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 8

Montage und Wartung

- Falls wir die Anlieferung und Montage übernommen haben, haftet der Käufer dafür, dass die Übergabe der Ware in seinem Bereich mit normalen Mitteln des Transportes erfolgen kann. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware mehr als zwei Stockwerke hoch zu transportieren.
- Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage hinausgehen. Der Käufer hat auf Risiken wie beispielsweise elektrische Leitungen, Wasserleitungen, zu dünne Wände oder Tragfähigkeit von Decken hinzuweisen. Wir haften hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten unsere „Allgemeinen Leistungsbedingungen für Montage- und Wartungsdienst“.

§ 9

Gewährleistung

Für Mängel der Lieferungen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Eingang genau zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 7 Tagen nach Eintreffen der Ware bei dem Käufer unter genauer Begründung schriftlich anzuzeigen. Für Mängel, die erst nach Ablauf der Rügefrist festgestellt werden, aber rechtzeitig hätten erkannt werden können, haften wir nicht.
- Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung dieser Mängel muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Solche Teile werden unser Eigentum. Die Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn uns Bauart, Material oder Ausführung vom Käufer bindend vorgeschrieben ist und wir vor Herstellung der Ware Bedenken hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Verwendbarkeit geltend gemacht haben. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen unsere Lieferanten zustehen.
- Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige ungewöhnliche Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung verursacht wurden. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Montage, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

- Zur Vornahme aller uns erforderlich und notwendig erscheinenden Ersatzlieferungen hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, da wir ansonsten von der Mängelhaftung befreit werden.
- Von den durch die Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit die Beanstandung berechtigt ist, die Kosten der Ersatzteile einschließlich des Versandes.
- Für die Ersatzteile beträgt die Gewährleistungspflicht 3 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für die Ware.
- Alle weiteren Ansprüche des Käufers gegen uns, insbesondere Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

§ 10

Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 11

Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Ebenso gehen Kosten der Intervention zu seinen Lasten.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeanprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.

§12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Erfüllungsort für beide Teile ist Herford. Entsprechend ist bei den sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz unserer Firma zuständig ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, auch beim Amtsgericht Herford zu klagen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Klägers zu klagen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Allgemeine Leistungsbedingungen für Montage- und Wartungsdienst

I. Umfang der Leistungen

- Für den Umfang der Montagen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche Erklärungen vorliegen, so ist entweder unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- Wartungsdienstleistungen bestehen aus Störungsbeseitigungen und Mängelbeseitigungen an festmontierten Einrichtungen, Reparaturen von angelieferten Gegenständen in unsere Räumen oder Wartungs- und Pflegearbeiten sowohl an festmontierten Einrichtungen als auch an angelieferten Gegenständen. Die Auftragserteilung des Bestellers für Störungs- und Mängelbeseitigung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In beiden Fällen erfolgen von uns Auftragsbestätigungen nur dann, wenn vom Besteller entsprechende Formulare beige stellt werden.
- Zusätzlich gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Montagekostenverrechnung

- Die Montagekosten für komplette Anlagen werden dem Besteller zu Einheitspreisen berechnet entsprechend der Zahl der zu montierenden Gegenstände. Der Leistungsumfang wird von uns auf unserem Nachweis (Montage-Abrechnung) im Beisein des Bestellers erfasst.
- Die Einheitspreise beinhalten folgende Einzelkosten: Lohn für Arbeits- und Fahrzeit, Reisekosten (Auslösung), Übernachtungs- und Fahrtkosten, Auslagen für Beförderung von Gepäck und Handwerkszeug und Kleinmaterial.
- Die Montageleistungen zu Einheitspreisen beinhalten die Montage der Gegenstände bis zur betriebsfertigen Übergabe an den Besteller, jedoch mit Ausschluss nach Ziffer II 4.
- In den Einheitspreisen sind nicht enthalten: Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, deren Ursachen nicht von uns zu vertreten sind. Zuschläge für Arbeitszeiten und Arbeiten unter besonderen Bedingungen nach Ziffer IV sowie zusätzliche Leistungen für Änderungsarbeiten auf Wunsch des Bestellers. Die Kosten werden dem Besteller auf zusätzlichen Nachweis nach Zeit und Aufwand gemäß den Sätzen nach Ziffer III berechnet.
- Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl,
 - alle Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
 - Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der benötigten Hilfsmittel, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom- , Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Für Beschädigung der zu montierenden Gegenstände selbst haften wir nur, wenn diese bei Ausführung der Ein- richtungs- bzw. Nachbesserungsarbeiten nachweislich von uns schuldhaft verursacht worden sind. Für sonstige Schäden haften wir nur im Rahmen der von uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

III. Verrechnung

für Wartungsdienst, Kleinmontagen und Werkstattreparaturen.

- Für Wartung im Außendienst und Kleinmontagen werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Diese Kosten umfassen Arbeits- und Fahrzeit sowie deren tarifmäßige Zuschläge, Reisekosten (Auslösung), Übernachtungs- und Fahrtkosten, Bereitstellung von Spezialwerkzeugen sowie den Verbrauch von Bauteilen und Materialien.
- Für Werkstattreparaturen werden die Leistungen je nach Gegenstand zu Pauschalpreisen abgerechnet. Die Pauschalpreise beinhalten: Arbeitszeit, Gestellung von Spezialwerkzeug, Prüfung und Überwachung, Verpackung und Versand: bis EUR 1000 unfrei, ab EUR 1000 frei.
- Für Reparaturaufträge ohne Fehlerbeschreibung wird keine Gewähr übernommen. Kann wegen fehlender Fehlerbeschreibung keine Reparatur durchgeführt werden, werden dem Auftraggeber die Prüfkosten berechnet.
- Verrechnungssätze für Arbeits- und Fahrzeit, Zuschläge, Fahrtkosten, Auslösungs- und Übernachtungskosten sowie Pauschal-Abrechnungspreise für Werkstattreparaturen werden nach der jeweils gültigen „Preisliste für Leistungen“ angeboten und berechnet.

IV. Mängelhaftung

Die Gewährleistung für Montagen und Reparaturen nach VOB. Wartungsarbeiten nach Dauer des Vertrages.

V. Materialverbrauch bei Verrechnung nach Zeit und Aufwand

Meterweise geliefertes Material wird nach Aufmaß, zuzüglich eines Verschnitts von 10% lt. unseren Listenpreisen in Rechnung gestellt. Ersatzteile und Kleinmaterial werden nach Verbrauch lt. unseren Listenpreisen berechnet. Am Ort eingekauftes zusätzliches Material wird weiterberechnet.

VI. Zahlung

Montage- und Wartungsdienstrechnungen sind ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungseingang zu begleichen. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in den vorgenannten Preisen nicht enthalten und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Herford.

W + D Fensterfreund GmbH